

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 29.11.2022 fand in Kerschenbach, im Gemeindehaus, unter Vorsitz des Ortsbürgermeister Walter Schneider eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Kerschenbach 2023 - Beratung und Beschlussfassung**

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2023 in der Fassung des in der Sitzung vorgelegten Entwurfs.

#### **Priorisierung und Kontingentierung Brennholzverkauf**

Brennholz kann nur von Haushalten mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Kerschenbach erworben werden. Das Vorhandensein einer angemeldeten Feuerstelle ist Bedingung und auf Verlangen nachzuweisen. Die maximale Bestellmenge von zurzeit 3 Festmeter pro Haushalt wird entsprechend heruntersetzt, sofern die eingehenden Bestellungen die jährlichen Zuwachsmengen im Gemeindewald überschreiten. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet.

#### **Forstbetrieb; Abschluss eines Sponsoringvertrages - Beratung und Beschlussfassung**

Der Rat stimmte dem Vertragsentwurf in der Fassung des in der Sitzung vorgelegten Entwurfs zu und beauftragte den Ortsbürgermeister mit dem Abschluss des Vertrages.

#### **Forstbetrieb; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung**

Der Ortsgemeinderat beschloss am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen.

#### **Verzicht auf die Erhebung der Grundsteuer B und Grundsteuer A sowie Übernahme des Landwirtschaftskammerbeitrages ab dem 01.01.2023 - Beratung und Beschlussfassung**

Der Ortsgemeinderat beschloss auf die Erhebung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2023 zu verzichten. In der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2023 werden die Hebesätze für beide Steuern auf 0 v. H. festgesetzt. Sobald die Haushaltslage die Erhebung der Grundsteuern wieder notwendig macht, ist dies durch entsprechend Ratsbeschluss und anschließende Festlegung der Hebesätze in der maßgeblichen Haushaltssatzung zu bestimmen. Zudem gewährleistet die Ortsgemeinde die Zahlung des Landwirtschaftskammerbeitrages ab dem Haushaltsjahr 2023, bis die Grundsteuer A wieder in der Ortsgemeinde erhoben wird.

### Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der öffentlichen Sitzung stand keine Angelegenheit zur Beratung an.